

StAZ Das Landesamt

Zeitschrift für Landesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Landesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Dennis Solomon

Objektive Angleichung nach Eingangsstatutenwechsel 265

Rechtsprechung

EuGH 26. 6. 2018 – Rs. C-451/16 (MB)

Die Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. 12. 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit steht einer nationalen Regelung entgegen, die eine Person, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, dazu zwingt, ihre zuvor geschlossene Ehe für ungültig erklären zu lassen, wenn sie eine Ruhestandsrente ab dem für Angehörige des erworbenen Geschlechts geltenden Alter in Anspruch nehmen möchte 277

BGH 9. 5. 2018 – XII ZB 47/17

Eine ausländische Rechtsordnung, die die Namensbestimmung für ein minderjähriges Kind in die freie Wahl der sorgeberechtigten Eltern stellt und auch die Erteilung eines sogenannten Phantasienamens zulässt (hier: australisches Recht), kann nicht nach Art. 10 Abs. 3 EGBGB als das auf den Familiennamen anwendbare Recht gewählt werden 280

BGH 20. 6. 2018 – XII ZB 369/17

Die von Art. 20 Satz 2 EGBGB für das Kind eröffnete Anfechtung der Vaterschaft nach dem Recht des Staates, in dem es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, umfasst auch den sogenannten scheidungsakzessorischen Statuswechsel nach § 1599 Abs. 2 BGB. Der Statuswechsel kann auch dann gemäß § 1599 Abs. 2 BGB erfolgen, wenn das Kind erst nach Rechtskraft der Scheidung geboren wurde und nach der auf die (Erst-)Feststellung der Vaterschaft anwendbaren Rechtsordnung noch als Kind des geschiedenen Ehemannes der Mutter gilt 281

– Anmerkung von Tobias Helms 283

OLG Düsseldorf 1. 12. 2017 – I-3 Wx 232/16

Das Landesamt hat den Antrag einer Irakerin auf Anmeldung ihrer Eheschließung mit den aus der Einbürgerungsurkunde sich ergebenden – nicht identitätsgeprüften – Personenstandsdaten (zu Namen, Geburtsort und Geburtsdatum) zuzulassen, ohne die Beibringung von Unterlagen aus deren Geburtsland Irak zu verlangen, wenn – wie hier – feststeht, dass sie sich öffentliche oder andere Urkunden aus dem Irak zu ihrem Personenstand auch und gerade mit Blick auf die von den deutschen Auslandsvertretungen berichteten Zustände des Urkundswesens im Herkunftsland nicht beschaffen kann und ihre Personenstandsangaben durch Rückgriff auf in ihrem Überzeugungswert nicht zweifelhafte eidesstattliche Versicherungen der Antragstellerin sowie ihrer Eltern als »anderen Personen« verifiziert sind 284

VG Berlin 30. 11. 2017 – 5 L 550.17 V

Die in Syrien geschlossene Ehe zweier Syrer ist nach deutschem Recht unwirksam, wenn ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat. Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB ist auch auf Ehen anwendbar, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. 7. 2017 geschlossen wurden, soweit keine Ausnahme nach Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB eingreift 285

Aus der Praxis

Behördliche Ehenamensänderung für einen deutsch/türkischen Doppelstaater und dessen türkische Ehefrau Helga Kraus 286

Abstammung des Kindes einer spanischen Mutter, die in einer in Deutschland begründeten Lebenspartnerschaft mit einer Italienerin lebt Fabian Wall 288

Namensänderung des britischen Ehemannes einer Deutschen; Auswirkungen auf den Ehenamen und den Familiennamen des Kindes Helga Kraus 292

Literatur

Mertens: Das Namensänderungsgesetz
Matthias Hettich 294

Verschiedenes

Einbürgerungen 2017 / Mehr Geburten und weniger Sterbefälle im Jahr 2016 296

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Nordrhein-Westfalen
Verleihung von Körperschaftsrechten (15. 6. 2018) 296

Rheinland-Pfalz
Verleihung von Körperschaftsrechten (9. 3. 2018) 296

Mitteilungen

Akademie für Personenstandswesen
Seminarprogramm 2019 nach Seite 296

Bayern
Dienstbesprechung der Standesbeamten im Herbst 2018.
Vom 17. 7. 2018 III

Hessen
Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamte und standesamtliche Mitarbeiter (Herbst 2018).
Vom 27. 8. 2018 IV

Vorschau

Die Ehe für alle im EU-Freizügigkeitsrecht – Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 5. 6. 2018 – Rs. C-673/16 »Coman« *Johanna Croon-Gestefeld*

Zur Entscheidung des österreichischen VfGH zur personenstandsrechtlichen Erfassung des Geschlechts
Annika Kieck

Über Sinn und Unsinn der öffentlich-rechtlichen Namensänderung – sieben Fragen zum NamÄndG
Laura Antonia Mertens

Die neue Privatscheidung in Frankreich und ihre Wirkungen in Deutschland: Vorbild oder Ärgernis?
Laurence Nicolas-Vullierme/Bettina Heiderhoff

Die beliebtesten Vornamen des Jahres 2017
Frauke Rüdibusch

Nr. 9 des 71. Jahrgangs 2018 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Hauptschriftleitung:
Professor Dr. Tobias Helms;
verantwortlich für »Aus der Praxis«:
Beate Anefeld, M. A.

Mit der vierteljährlich erscheinenden Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten«

Postanschrift:
Redaktion **Das Standesamt**
Wilmersdorfer Straße 99
10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Gesamtherstellung:
Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speicher-

medien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Jahresbezugspreis € 161,10
(€ 150,56 + 7% MwSt € 10,54)
Einzelheft € 18,00 (€ 16,82 + 7% MwSt € 1,18)
monatlich 1 Heft

StAZ Archiv online – Volltexte der Jahrgänge ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Anke Jakob

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Hanauer Landstraße 197
60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44
60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vt@vfst.de